

RS OGH 1984/4/5 6Ob538/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.04.1984

Norm

ABGB §874

ABGB §1295 Ia2

ABGB §1301

ABGB §1302 A

ABGB §1304 A1

Rechtssatz

Der Schaden einer Kreditunternehmung ist dadurch eingetreten , daß der Kredit , zu dessen Gewährung sich diese ohne die vom Schädiger vorgenommenen Falschbeurkundung nicht verstanden hätte , notleidend geworden ist . Die Haftung des Schädigers gegenüber der Kreditunternehmung aus seiner vorsätzlichen Täuschungshandlung besteht selbständig neben der Vertragshaftung des Kreditnehmers , diese Schadenersatzhaftung ist weder akzessorisch noch subsidiär .

Entscheidungstexte

- 6 Ob 538/83

Entscheidungstext OGH 05.04.1984 6 Ob 538/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0016285

Dokumentnummer

JJR_19840405_OGH0002_0060OB00538_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at